



# NICHT VERGESSEN!

## Meldung nach §24 EAG-VO bis 10. April 2008

Der § 24 der EAG-VO definiert die Verpflichtung von Herstellern, Abfallsammlern und Abfallbehandlern zur Meldung der wiederverwendeten und behandelten Massen von Elektro- und Elektronikaltgeräten (siehe EAG-VO Text, Kasten rechts).

Wir wollen für Sie an dieser Stelle noch einmal die Verpflichtung für Gemeinden und Sammelstellenbetreiber (beides Abfallsammler nach § 24 (2)) zur Einbringung dieser Meldung im EDM des Umweltbundesamtes erläutern und in Erinnerung rufen.

### Wann besteht eine Verpflichtung und wann nicht?

**Ein Abfallsammler ist dann verpflichtet**, diese Meldung zu machen, wenn EAG-Sammelmassen in seinem Auftrag einem Behandler zur Verwertung übergeben wurden oder er selbst die Verwertung von EAG-Sammelmassen unter Einhaltung von § 11 (1) und (2) EAG-VO durchgeführt hat.

**Ein Abfallsammler muss keine Meldung nach § 24 (2) EAG-VO für jene EAG-Sammelmassen machen**, die direkt oder über die Abholkoordination der EAK einem Sammel- und Verwertungssystem übergeben wurden.

### Im Fall der Verpflichtung zur Meldung nach § 24 (2) EAG-VO, wer muß was melden?

Wenn ein Abfallsammler nach obigem Sachverhalt verpflichtet ist, eine Meldung einzubringen, dann müssen von

ihm für alle Punkte in § 24 (1) Z1 lit. a) - lit. g) (siehe Kasten rechts und Graphik auf der Rückseite) die entsprechenden Massen angegeben werden.

**WICHTIG: Dies muss der Abfallsammler selbst über das EDM des Umweltbundesamtes melden. Auch wenn ein Abfallbehandler bereits eine Meldung nach § 24 (3) für den Abfallsammler eingebracht hat!!!**

Hat ein Abfallbehandler für den Abfallsammler bereits eine Meldung nach § 24 (3) eingebracht, dann stehen diese Daten dem Abfallsammler bei dessen elektronischer Meldung nach § 24 (2) im EDM zu Verfügung.

**WICHTIG: Um diese Datensätze in der eigenen Meldung nutzen zu können, müssen Sie das Häkchen „Freigabe“ am Ende des Datensatzes setzen!!!**

The image shows a screenshot of the EDM interface. A table with columns for 'lit. g) [kg]' and 'Freigabe' is visible. A callout box highlights the 'Freigabe' checkbox, which is currently unchecked. The table has several rows, and the 'Freigabe' column contains a small square icon in the second row.

§ 24. (1) Hersteller haben bis zum 10. April jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr der Koordinierungsstelle im Wege des Registers zu melden:

1. die Massen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien, die
  - a) gesammelt wurden, getrennt nach Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus gewerblichen Zwecken,
  - b) als gesamtes Gerät wiederverwendet wurden,
  - c) als Bauteile, Werkstoffe und Substanzen wiederverwendet wurden,
  - d) stofflich verwertet wurden,
  - e) insgesamt verwertet wurden,
  - f) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt wurden,
  - g) aus der Europäischen Union ausgeführt wurden,

und

2. die erreichten Verwertungsquoten und Quoten der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung für Bauteile, Werkstoffe und Substanzen getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien.

(2) Jeder Abfallsammler (insbesondere Gemeinden oder Gemeindeverbände), der Elektro- und Elektronik-Altgeräte von einem Letztverbraucher übernimmt und diese Geräte nicht dem Hersteller zurückgibt, hat für diese Geräte die Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 an die Koordinierungsstelle im Wege des Registers zu erstatten.

(3) Jeder Abfallbehandler, der Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandelt, hat die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c bis e je litera dem jeweiligen Meldepflichtigen gemäß Abs. 1 und 2 im Wege des Registers zur Verfügung zu stellen.

(4) Für das Jahr 2005 haben sich die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 auf die vom 13. August 2005 bis 31. Dezember 2005 gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu beziehen.

# Die Verwertung von EAG

